

Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahlen am 14. September 2025 und 28. September 2025

Der Stadtrat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2026, nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss, gemäß § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 b des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) und § 16 der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Grevenbroich über die Gültigkeit der Wahlen am 14. September 2025 und 28. September 2025 entschieden.

Gemäß § 65 Nr. 1 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich nachfolgend den Beschluss der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl öffentlich bekannt:

Der Stadtrat der Stadt Grevenbroich hat

- a) die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Grevenbroich am 14. September 2025 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt,
- b) die Wahl zum Rat der Stadt Grevenbroich (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 14. September 2025 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt,
- c) die Wahl zum Integrationsrat am 14. September 2025 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz KWahlG in Verbindung mit § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Grevenbroich für gültig erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss der Vertretung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe, Klage erhoben werden.

Grevenbroich, 26.02.2026

In Vertretung

Stefan Meuser
Erster Beigeordneter



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW

Geschäftszeichen 60.90.02-001/2024-006

Dortmund, 18.02.2026

Bekanntmachung zu einem Planfeststellungsbeschluss

Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“

Nach §§ 27a, 74 Abs. 4 und 5 VwVfG NRW und § 27 Abs. 1 UVPG

Auf Grundlage der §§ 52 Abs. 2a i. V. m. 57a und 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) und der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Anlage 1 Nrn. 13.3, 13.7, 17.1.3 und 19.8.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.01.2026 (Az. 60.90.02-001/2024-006) der Rahmenbetriebsplan der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 26.06.2024 für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme zugelassen. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in dem Planfeststellungsbeschluss über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

1. Verfügender Teil

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Befugnis, die zum Abschluss der Rekultivierung für die Befüllung der Tagebauseen Hambach und Garzweiler, für die Versorgung der Feuchtgebiete im Nordraum des Tagebaus Garzweiler und für die Schaffung dauerhaft stabiler Grundwasserverhältnisse erforderliche Rheinwassertransportleitung einschließlich dazugehöriger baulicher Anlagen zu bauen und zu betreiben. Zu den baulichen Anlagen zählen das Entnahmebauwerk im Uferbereich des Rheins in Dormagen, ein Pumpbauwerk in Dormagen, ein Verteilbauwerk in Grevenbroich (Allrath) und ein Auslaufbauwerk am Tagebau Hambach in Elsdorf. Der Tenor lautet auszugsweise:

„Der Plan „Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen, vom 26.06.2024 wird einschließlich der unter Ziffer 2. genannten Unterlagen sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen und Zusagen der Antragstellerin gemäß den §§ 52 Abs. 2a, 57a, 48 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) festgestellt.“

Der Planfeststellungsbeschluss führt alle planfestgestellten Unterlagen auf und trifft Entscheidungen über:

- die wasserrechtliche Planfeststellung für die Errichtung des Entnahmebauwerks
- Zulassungen für bauliche Anlagen und Maßnahmen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
- Genehmigungen und Befreiungen nach der Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf
- Strom und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen
- Genehmigung für Bauten in, an, über, unter Gewässern (Gewässerkreuzungen)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

- Befreiungen von Festsetzungen in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie von Festsetzungen des Alleenschutzes
- Forstrechtliche Genehmigungen für Erstaufforstungen
- Baugenehmigungen für das Entnahme-, Pump-, Verteil- und Auslaufbauwerk
- die Planfeststellung gemäß § 65 UVPG
- eine Ausnahmegenehmigung gemäß Fischereiverordnung
- straßenrechtliche Zustimmungen zur Errichtung des Vorhabens in Anbaubeschränkungszone von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet Nebenbestimmungen zu den Sachbereichen Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Straßenrechtlichen Belangen, Versorgungs- und Telekommunikationseinrichtungen, Denkmalschutz, Bauordnung, Abfälle/Altlasten/Bodenschutz, Wiedernutzbarmachung, Landwirtschaft, Kampfmittel, Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen, Standsicherheit Goldberger See, Zufahrt Deponie. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet alle Zusagen der Vorhabenträgerin, die diese im Rahmen des Verfahrens abgegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat.

Die gegen den Plan vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter wurden, soweit ihnen nicht durch Zusicherung oder durch ergänzende Anordnung und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, aus den im Beschluss dargelegten Gründen zurückgewiesen.

Weiterhin wird der RWE Power AG u. a. die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, aus dem Rhein bei Dormagen in Abhängigkeit vom Rheinwasserstand nach einem gestaffelten Entnahmekonzept bis zu 18 m³/s Wasser zu entnehmen und über das ca. 45 km langes Rohrleitungssystem zu den Tagebauen Hambach und Garzweiler zu fördern.

Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse listen sich folgendermaßen auf:

- a) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme aus dem Rhein (§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
- b) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grund-, Niederschlags- und Sickerwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung sowie die Ableitung und anschließende Einleitung und/ bzw. Versickerung der gehobenen Wässer (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- c) Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen fester Stoffe in den Steinfeld Graben zur Herstellung einer temporären Verrohrung von einer Länge von 10 m zur Überleitung der Baustraße während der Bauzeit und wasserrechtliche Erlaubnis für das ggf. erforderliche temporäre Aufstauen des Steinfeld Grabens und des Garsdorfer Grabens sowie die wasserrechtliche Erlaubnis, um aus diesen Gewässern, soweit erforderlich, jeweils Wasser mittels Pumpeneinsatzes zu entnehmen und dieses unverändert in den jeweils gleichen Oberflächenwasserkörper wiedereinzuleiten (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 WHG)
- d) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Pumpwerks in den Rhein (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1 WHG),
- e) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Verteilbauwerks über den Wegeseitengraben des Krahwinkelweges in das Regenrückhaltebecken der Stadt Grevenbroich (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- f) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Auslaufbauwerks in das Grundwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 57 Abs. 1 WHG)
- g) Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen fester Stoffe in den Kötterbach zur Herstellung einer temporären Verrohrung von einer Länge von 10 m zur Überleitung der Baustraße während der Bauzeit (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- h) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von der geschotterten Betriebsfläche des Entnahmebauwerks im Betriebszustand in den Rhein (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1 WHG),

- i) Wasserrechtliche Erlaubnis zur vorübergehenden Aufstauung des Gohrer Grabens sowie des Gillbachs während der Einbringung einer temporären Verrohrung im Rahmen der offenen Gewässerkreuzung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) sowie wasserrechtliche Erlaubnis zur Einbringung fester Stoffe in diese Gewässer durch temporäre Verrohrung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- j) Wasserrechtliche Erlaubnis für das temporäre Aufstauen des Köttelbaches sowie des technischen Gewässers zum Einsatz einer Pumpe (im Rahmen der geplanten Gewässerkreuzung) sowie die wasserrechtliche Erlaubnis, um aus diesen Gewässern jeweils Wasser zu entnehmen und in das jeweils gleiche Oberflächengewässer wiedereinzuleiten mittels Pumpeneinsatz (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 WHG),
- k) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsversickerung bezgl. der vorgesehenen geschotterten Baustelleneinrichtungsflächen in das Grundwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- l) Wasserrechtliche Erlaubnis zur Wiedereinleitung des Wassers bei Entleerung der Leitung in den Rhein in außergewöhnlichen Ereignissen (§§ Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt. Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der erteilten Wasserrechte wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden.“

3. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom **17.03.2026** bis zum **30.03.2026 (einschließlich)** entsprechend des § 27b Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Internetseite des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegen die vorgenannten Unterlagen im vorgenannten Zeitraum gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Dormagen	Technisches Rathaus EG, Zimmer 0.24 Mathias-Giesen-Straße 11 41540 Dormagen	Mo – Mi: 08:30 – 12:00 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr Fr: 08:30 – 12:00 Uhr Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten unter stadtplanung@stadt- dormagen.de erforderlich.
Stadt Elsdorf	Rathaus Stadt Elsdorf 1. Etage, Raum 120 Gladbacher Straße 111 50189 Elsdorf	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Di: 14:00 – 16:00 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr

		Terminvereinbarung unter stadtplanung@elsdorf.de erforderlich.
Stadt Voerde	Stadt Voerde (Niederrhein) 2. Etage, Raum 232 Rathausplatz 20 46562 Voerde	Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Mo – Do: 14:00 – 16:00 Uhr

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse gelten mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW, Dezernat 61,
Goebenstraße 25
44135 Dortmund
oder
registratur-do@bra.nrw.de

angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Die Bekanntmachung des Plans und des Planfeststellungsbeschlusses wird neben der Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg und auf dem UVP-Portal NRW auch in den 21 betroffenen Kommunen ortsüblich erfolgen. Dies sind die Städte und Gemeinden Bedburg, Bergheim, Dinslaken, Dormagen, Duisburg, Düsseldorf, Elsdorf, Emmerich am Rhein, Grevenbroich, Kalkar, Kleve, Krefeld, Meerbusch, Monheim am Rhein, Neuss, Rees, Rheinberg, Rommerskirchen, Voerde, Wesel, Xanten.

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW

Im Auftrag:
gez. Maximilian Jeglorz

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Stephan Renner
Tel.: 0218 1/608-219
Fax: 02181/608-8219
stephan.renner@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich